

keiten wie auch ihre Einbindung in ein gerichtliches Verfahren grundsätzlich regulierend auf das Konfliktgeschehen einwirken, verbleiben die Konflikte, die der sozialgerichtlichen Mediation zugewiesen werden, nach dem Eskalationsmodell von *Glasi* in der Regel auf der ersten und zweiten Ebene, in denen die Mediation eine sinnvolle Konfliktbehandlungsmethode ist.¹¹³¹ Nur in extrem eskalierten Konflikten ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens das angemessenere Verfahren.

2. Verfahrensdauer

In Frankreich behält der Richter auch während einer gerichtsnahen Mediation die Möglichkeit, Einfluss auf das Mediationsverfahren zu nehmen.¹¹³² Der Richter legt bereits vorab den Termin fest, an dem die Streitsache wieder zur Gerichtsverhandlung zurückverwiesen wird.¹¹³³ Zudem wird er vom Mediator über bestehende Schwierigkeiten bei der Durchführung der Mediation informiert und kann das Verfahren von sich aus beenden, wenn ein guter Verlauf der Mediation nicht mehr gewährleistet ist.¹¹³⁴ Dem Richter bleibt so eine gewisse Kontrolle über die anhängige Klage erhalten, wenn in der Sache eine außergerichtliche Mediation durchgeführt wird.

In Deutschland ruht die Klage während des (außergerichtlichen) Mediationsverfahrens.¹¹³⁵ Das Ruhen des Sozialgerichtsprozess, als Sonderfall des Aussetzens, ist im SGG nicht geregelt.¹¹³⁶ Nach der entsprechenden Anwendung des § 251 ZPO über § 202 SGG hat das Gericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen des Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen

1131 S. o. B. II. 3. a).

1132 Vgl. *Lacabarats*, ZKM 2003, S. 153, 154 und *Deckert*, in: *Hopt/Steffek* (Hrsg.), *Mediation*, S. 183, 193 f.

1133 Vgl. Art. 1321-6 Code de procédure civile. Für eine Fristsetzung in Deutschland sprechen sich auch *Ziekow*, NVwZ 2004, S. 390, 395 und *Gottwald*, in: *Haft/von Schlieffen* (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, § 39, Rdnr. 46 aus.

1134 Vgl. Art. 131-9 und Art. 131-10 Code de procédure civile.

1135 Vgl. § 278 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 251 ZPO. Zur entsprechenden Anwendung des § 278 Abs. 5 ZPO für die (sozial-)gerichtliche Mediation s. o. D. III. 1. und 2.

1136 Nach dem Wortlaut des § 68 SGG a. F., der mit Wirkung vom 1. Januar 1975 aufgehoben wurde, galten »für die Unterbrechung und Aussetzung« des sozialgerichtlichen Verfahrens nur im Einzelnen aufgeführte Vorschriften des Titels »Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens« in der ZPO. Nicht darunter fiel die Vorschrift des § 251 ZPO. Aus diesem Umstand wurde bis zur Aufhebung des § 68 SGG a. F. auf die Unanwendbarkeit des § 251 ZPO geschlossen.

diese Anordnung zweckmäßig ist.¹¹³⁷ Die Wirkungen ergeben sich aus § 202 SGG in Verbindung mit § 249 ZPO. Der entsprechenden Anwendung stehen keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem zivilgerichtlichen und dem sozialgerichtlichen Verfahren entgegen, da in beiden Verfahren die Dispositionsmaxime Geltung beansprucht.¹¹³⁸ Es liegt nicht nur in der Hand der Beteiligten, einen Prozess überhaupt zu betreiben, ihn durch Klageerhebung zu beginnen und beispielsweise durch Klagerücknahme oder Erledigungserklärungen zu beenden, sondern auch ihn im gegenseitigen Einverständnis zum Ruhen bringen zu lassen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund kann das Betreiben außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen sein.¹¹³⁹ Vergleichbar dem Schweben von Vergleichsverhandlungen sind alle Umstände, die für eine gütliche oder zügige Erledigung sprechen. Darunter fällt auch die außergerichtliche oder gerichtsnahe Mediation.¹¹⁴⁰ Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz ergibt sich nichts anderes. Danach muss das Gericht den Sachverhalt selbst ermitteln und ist nicht auf Beweisanträge angewiesen. Die Pflicht der Sachverhaltsaufklärung steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Ruhen des Verfahrens.¹¹⁴¹

Im Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist eine Ruhensregelung in § 278a Abs. 2 ZPO vorgesehen, die durch den geplanten Verweis auf diese Vorschrift in § 202 SGG auch für das sozialgerichtliche Verfahren gilt. Danach ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an, wenn sich die Parteien zur Durchführung einer gerichtsnahen oder gerichtlichen Mediation oder eines anderen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens entscheiden.¹¹⁴²

Die Parteien können jederzeit die Aufnahme des Verfahrens beantragen.¹¹⁴³ Ein ruhendes Verfahren ist auch von Amts wegen wieder aufzunehmen, wenn die Fortdauer des Ruhens nicht mehr zweckmäßig ist. Hieraus ergibt sich die Pflicht des Gerichts, das Verfahren fortzuführen, wenn sich die der Anordnung zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich geändert haben und dadurch die Vor-

1137 Vgl. § 251 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

1138 Zu den Voraussetzungen des § 202 SGG s. o. D. III. 2.

1139 Vgl. bereits *Daprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 89 in Bezug auf das sozialgerichtliche Verfahren.

1140 Vgl. *Kreutz/Franz/Maske*, DVBl 2006, S. 221, 222.

1141 Zur Dispositionsmaxime und zum Amtsermittlungsgrundsatz s. o. C. III. 5. d) und 5. e).

1142 Vgl. Art. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Drs. 17/5335). Zu den geplanten Regelungen zur gerichtlichen Mediation in der ZPO und im SGG s. o. D. II. 3.

1143 Vgl. *Kreutz/Franz/Maske*, DVBl 2006, S. 221, 224.

aussetzungen für die Ruhensanordnung weggefallen sind.¹¹⁴⁴ Dies ist bei Scheitern der Vergleichsverhandlungen bzw. der gerichtlichen Mediation der Fall. Sind Rechtspositionen eines Beteiligten ohne die Fortführung des Verfahrens gefährdet, ist das weitere Ruhen ebenfalls unzumutbar. Die Fortführung ist dann aufgrund der aus Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz gefordert.¹¹⁴⁵

Auch im Falle einer Verweisung an die gerichtliche Mediation obliegt dem gesetzlichen Richter weiterhin – wenn auch eine abgeschwächte – Verantwortung für das der Verweisung zugrunde liegende Gerichtsverfahren und es besteht die Möglichkeit dieses in begründeten Fällen wieder aufzunehmen, da die Rechtshängigkeit des Verfahrens und damit das Prozessrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten und dem Gericht trotz der Anordnung des Ruhens bestehen bleiben.¹¹⁴⁶ Insoweit besteht für eine richterliche Kontrolle während des sozialgerichtlichen Mediationsverfahrens kein Regelungsbedarf.

3. Vollstreckungstitel

Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist es möglich, im Rahmen eines gerichtlichen Mediationsverfahrens zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen, indem der gesetzliche Richter eine Vereinbarung als Prozessvergleich protokolliert. Dieser ist gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch Vollstreckungstitel. Anders sähe dies nach dem bayerischen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gütlichen Streitbeilegung im Zivilprozess aus, wonach der nach der Geschäftsverteilung zuständige Güterichter, d. h. der Richtermediator, mit dem Verweisungsbeschluss zum gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wird.¹¹⁴⁷ Dies hätte zur Folge, dass der Güterichter selbst die Mediationsvereinbarung protokollieren und auf diese Weise die Konfliktparteien zu einem vollstreckbaren Titel verhelfen kann.¹¹⁴⁸ Hierdurch wird jedoch die für das Mediativ-

1144 Vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ders./Leitherer, SGG, Vor § 114, Rdnr. 4 und *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, § 251, Rdnr. 6; noch offengelassen in BayLSG Breith 1981, 367, 369.

1145 Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 94, Rdnr. 7; VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1993, 276, 277; OVG Nordrhein-Westfalen, DÖV 1988, 797; Beschluss LSG Niedersachsen vom 15. Juli 1998 – Az. L 4 B 97/98 KR.

1146 Zum Prozessrechtsverhältnis s. o. C. III. 4.

1147 Vgl. BR-Drs. 747/04, S. 10 und o. Fn. 971; s. zudem Koch, NJ 2005, S. 97, 101 in Bezug auf den Richtermediator. Diesem Vorschlag hat sich auch Hess, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), Gutachten F, F 139, These 17 angeschlossen.

1148 Vgl. BR-Drs. 747/04, S. 11.